



Arbeitsgemeinschaft
Sozialdemokratischer Juristinnen
und Juristen (ASJ)

BESCHLÜSSE *DER ORDENTLICHEN BUNDESKONFERENZ*

**DER ARBEITSGEMEINSCHAFT
SOZIALDEMOKRATISCHER
JURISTINNEN UND JURISTEN
VOM 15. BIS 16.11.2014 BERLIN**

Inhaltsverzeichnis

Beschluss 1 Verbraucherschutz.....	2
Beschluss 2 TTIP, TISA, CETA	4
Beschluss 3 Rechtsstellung von Mietern.....	12
Beschluss Initiativ 1 Verbraucherschutz.....	14
Beschluss Initiativ 2 Flüchtlingsrecht.....	16
Beschluss Initiativ 4 SGB II- Novellierung	19
Beschluss Initiativ 5 Streikrecht	22

1 **Beschluss 1 Verbraucherschutz**

2 (Angenommen in folgender Fassung)

3 EmpfängerInnen:

4 SPD-Bundestagsfraktion

5 SPD-Parteivorstand

6

7 Antragsteller: ASJ Landesverband NRW ; ASJ Köln, Rhein-Berg, Rhein-Erft, Oberberg

8

9 **Verbraucherschutz durch kurze gesetzliche Mindest-Vertragslaufzeiten endlich**
10 **umsetzen - Änderung von § 309 Nr. 9 BGB**

11

12 Der Parteivorstand und die Bundestagsfraktion der SPD werden aufgefordert, alsbald
13 erste Schritte eines wirksamen gesetzlichen Schutzes von Verbrauchern einzuleiten.
14 Das ASJ Papier „Kurze gesetzliche Mindestlaufzeiten zum Schutz von Kunden“ ist am 2.
15 April 2011 vom ASJ-Bundesausschuss einstimmig beschlossen worden. Eine
16 Kurzfassung dieses Papiers mit den von der ASJ konkret vorgeschlagenen
17 Gesetzesänderungen ist mit dem Titel „Mehr Verbraucherschutz durch kürzere
18 Vertragslaufzeiten - Änderung des § 309 Nr. 9 BGB“ von den Landesparteitagen der
19 SPD in Nordrhein-Westfalen und im Saarland beschlossen und als Anträge an den
20 Bundesparteitag gerichtet worden. Der Bundesparteitag hat diese beiden Anträge im
21 Dezember 2011 an die SPD-Bundestagsfraktion überwiesen. Es ist nicht erkennbar,
22 dass danach etwas Konkretes veranlasst wurde. Das ist im Interesse der Verbraucher
23 nicht länger hinnehmbar. Die Inhalte des ASJ-Papiers „Kurze gesetzliche
24 Mindestlaufzeiten zum Schutz von Kunden“ und die darauf basierenden Beschlüsse der
25 NRWSPD und der SPD Saar sind so schnell wie möglich in eine Gesetzesvorlage zu
26 verwandeln und in den Bundestag einzubringen. Auf jeden Fall wird von der SPD-
27 Bundestagsfraktion erwartet, sich mit dem im genannten Beschluss genannten Anliegen
28 zu befassen und sich damit auseinanderzusetzen.

29

30 Begründung

31

32 Das hier angesprochene ASJ-Papier “Kurze gesetzliche Mindestlaufzeiten zum Schutz
33 von Kunden” zielt darauf ab, den Verbraucherschutz im Bereich von
34 Dauerschutzverhältnissen durch kürzere Vertragslaufzeiten zu stärken. Verbraucher
35 sollen effektiv vor einer überlangen Vertragsbindung in überkauften oder
36 unwirtschaftlichen Vertragsverhältnissen (etwa in den Bereichen Telekommunikation,
37 Internet- Zugang, Abonnementverträge, Fitnessstudios, Vertragsverlängerungen und
38 Kündigungsfristen, die in allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber Verbrauchern
39 vorformuliert werden können, in erheblichem Maße gekürzt werden.

40 Parteivorstand, Bundestagsfraktion und die SPD-Vertreter im Europäischen Parlament
41 werden aufgefordert, auf nationaler und europäischer Ebene für entsprechende
42 Änderungen im Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie im nationalen
43 Recht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) konkret für eine entsprechende Änderung in §
44 309 Nr.9 BGB einzutreten:

1 Bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die
2 regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender der
3 Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zum Gegenstand hat, soll künftig in AGB
4 unwirksam sein

- 5 • eine dem Vertragspartner länger als sechs Monate (bisher zwei Jahre) bindende
6 Laufzeit des Vertrages (§ 309 Nr. 9a BGB)
- 7 • eine den Vertragspartner bindende stillschweigende Verlängerung des
8 Vertragsverhältnisses um den jeweils mehr als drei Monate (statt bisher ein Jahr
9 §309 Nr.9b BGB)

10

11 sowie

- 12 • eine längere Kündigungsfrist zu Last des Vertragspartners als sechs Wochen
13 (statt bisher drei Monate) vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder
14 stillschweigend verlängerten Vertragslaufzeit (§309 Nr.9c BGB)

15

16

17 Verbraucherberatung ist gut. Gesetzlicher Verbraucherschutz ist besser. Mit ihrem
18 Papier „Kurze gesetzliche Mindestlaufzeiten zum Schutz von Kunden“ hat die ASJ
19 zumindest als ersten Schritt in einem Teilbereich des Vertragsrechts einen Vorstoß zu
20 einer wirksamen gesetzlichen Verbraucherschutzregelung unternommen. Dieses Papier
21 ist am 2. April 2011 vom ASJ-Bundesausschuss beschlossen worden. Die
22 Bundesausschuss-Delegierten und die Landesvorsitzenden der ASJ NRW und der ASJ
23 Saar haben dem damals amtierenden ASJ-Bundesvorstand zugesagt, dass sie dieses
24 Papier in die politische Diskussion auch in ihre SPD-Landesverbände einbringen
25 werden, insbesondere eine Kurzfassung dieses Papiers mit den konkret
26 vorgeschlagenen Gesetzesänderungen als Anträge an die Parteitage ihrer
27 Landesverbände stellen werden.

28 Verbraucherschutz durch Information und Beratung ist sinnvoll und nötig. Wichtiger als
29 ein ständiger Ausbau der Beratungsinstitutionen, die dem Verbraucher bei
30 unzureichender Rechtslage nur bescheidene Hilfeleistungen bieten können, ist aber ein
31 wirksamer unmittelbarer gesetzlicher Schutz, der Verbraucher davor bewahrt, im
32 Wirtschaftsleben untergebuttert zu werden. Solch einen gesetzlichen Schutz - als einen
33 ersten Schritt in einem kleinen Teil des Verbraucherrechts - fordern das ASJ-Papier
34 „Kurze gesetzliche Mindestlaufzeiten zum Schutz von Kunden“ und die darauf
35 basierenden Beschlüsse ein.

1 **Beschluss 2 TTIP, TISA, CETA**
2 (Angenommen in folgender Fassung)

3 EmpfängerInnen:
4 Sozialdemokratische Mitglieder der Bundesregierung
5 SPD-Bundestagsfraktion
6 S&D-Fraktion im Europäischen Parlament
7
8

9 **Ja zu einem fairen und nachhaltigen Handel – Stoppt TTIP, TISA und CETA!“**

10 Die ASJ Bundeskonferenz beschließt:

11
12 1.) Die ASJ fordert die Bundesregierung, die SPD-Bundestagsfraktion sowie die S&D-
13 Fraktion im Europäischen Parlament auf,

- 14 • sich für den sofortigen Abbruch der Verhandlungen zu TTIP und TISA sowie
15 vergleichbarer Verträge einzusetzen und
16 • das bereits verhandelte europäisch-kanadische Freihandelsabkommen
17 (CETA) nicht zu ratifizieren und die Verhandlungen hierzu auf der Grundlage
18 eines neuen, zuvor im Parlament öffentlich behandelten Mandats von neuem
19 zu beginnen,
20 • sich dafür einzusetzen, die Europäische Bürgerinitiative “Stop TTIP”
21 zuzulassen.

22
23

24 2.) Die ASJ hält für Freihandelsabkommen mit den USA und Kanada folgenden
25 Bedingungen für unabdingbar:

26 a) Angehörige des jeweils anderen Vertragsstaates und deren Firmen sollen
27 grundsätzlich im Wirtschaftsrecht eines Vertragsstaates nicht schlechter
28 behandelt werden als dessen Angehörige und Firmen. Damit wird
29 insbesondere angestrebt,

- 30 - an inländischen Vergabeverfahren die zu einem Vertragsstaat
31 gehörenden Firmen genauso zu beteiligen wie inländische Firmen,
32 - von solchen Firmen auf die Einfuhr von Waren und die Erbringung von
33 Leistungen keine Zölle zu erheben und
34 - abstrakte Regelungen zu unterbinden, deren Anwendungsbereich
35 hauptsächlich und im Wesentlichen die Produkte und Dienstleistungen
36 eines anderen Vertragsstaates betreffen.

37 b) Angehörige des jeweils anderen Vertragsstaats und deren Firmen werden
38 im materiellen und im Verfahrensrecht eines Vertragsstaats nicht besser
39 behandelt als dessen Angehörige und Firmen. Zusammen mit der
40 vorgenannten Bedingung folgt daraus, dass die Angehörigen eines
41 Vertragsstaats im Wirtschaftsrecht und der die wirtschaftliche Betätigung

1 betreffenden sonstigen Regelungen grundsätzlich nicht anders behandelt
2 werden. Demnach

3 - dürfen die Investitionen von Firmen eines Vertragsstaats keinen
4 anderen Schutz genießen, als ein solcher für inländische Firmen
5 vorgesehen ist, und

6 - müssen die Angehörigen eines Vertragsstaats und dessen Firmen ihre
7 Rechte auf dem für Inländer und inländische Firmen vorgesehenen
8 Rechtsweg verfolgen. Andere Wege (z.B. Schiedsgerichte) dürfen
9 ihnen nicht eröffnet werden.

10 c) Die Verhandlungen für ein Freihandelsabkommen können auch die
11 Angleichung von in der Wirtschaft zu beachtenden Standards umfassen.
12 Dabei dürfen die bestehenden europäischen Sozial-, Arbeits-, Gesundheits-
13 Umwelt- und Verbraucherstandards aber nicht abgesenkt werden. , Auf
14 konkrete Regelungen abzielende Vereinbarungen, die Standards für beide
15 Seiten angleicht, müssen jedoch jeweils für sich kündbar sein, sei es im
16 Wege einer Teilkündigung oder durch die Vereinbarung einzeln kündbarer
17 Einzelabkommen. Die Kündigungsfristen dürfen hierbei nicht mehr als ein
18 Jahr betragen.

19 d) Wirtschaftsbereiche, die für die nationale Willens- und Identitätsbildung von
20 besonderer Bedeutung sind wie Kultur und audiovisuelle Medien, sind vom
21 Anwendungsbereich der Verträge auszunehmen.

22 e) Die Verhandlungen für Freihandelsabkommen dürfen nur aufgrund eines
23 Mandats erfolgen, das zuvor öffentlich im Europäischen Parlament und den
24 nationalen Parlamenten diskutiert wurde und dort eine Zustimmung erfahren
25 hat. Ziel des Mandats muss sein, soziale und ökologische Mindeststandards
26 für den Handel innerhalb der WTO oder mindestens zwischen Weltregionen
27 zu etablieren. Besonderes Augenmerk soll dabei auf
28 entwicklungsfördernden Abkommen mit Entwicklungs- und
29 Schwellenländern gelegt werden. Im Übrigen muss das abzuschließende
30 Abkommen den in diesem Antrag formulierten Kriterien genügen.

31 32 33 **Begründung**

34 35 **1.) Absenkung von Regulierungsstandards und des politischen** 36 **Gestaltungsspielraums**

37
38 Die große volkswirtschaftliche Bedeutung des Außenhandels mit den USA wird unter
39 anderem als Begründung für das Abkommen „Transatlantic Trade and Investment
40 Partnership“ ,TTIP, angeführt, das derzeit zwischen der EU und den USA ausgehandelt
41 wird. Freier Handel bietet in der Tat viele Vorteile. Deutschlands wirtschaftliche Stärke
42 basiert auf Qualität, die vor allem in Europa, aber auch weltweit großen Absatz findet.
43 Die USA sind mit 88 Mrd. in 2013 bereits heute der zweitgrößte Exportmarkt für
44 Deutschland und der mit 48 Mrd. EUR der viertgrößte Partner für den Import.

1 Unternehmen aus den USA und der EU können dabei auf funktionierende Rechtsstaaten
2 in den jeweiligen Ländern zurückgreifen. Schon heute sind neben dem o.g. Handel
3 bereits 3.300 EU-Unternehmen mit 24.000 Tochterunternehmen in den USA und
4 umgekehrt 14.400 US-Unternehmen mit 50.800 Tochterunternehmen in der EU aktiv.

5
6 Im Rahmen der WTO gibt es ein umfangreiches Regelwerk, das auch den
7 transatlantischen Handel weitgehend liberalisiert hat. Vorhersagen über
8 volkswirtschaftliche Wirkungen des TTIP sagen lediglich minimale Beschäftigungs- und
9 Wachstumseffekte voraus. Selbst dem Abkommen wohlwollend gegenüberstehende
10 Forschungsinstitute rechnen mit wenigen tausend Arbeitsplätzen bis 2030.

11
12 Die Regeln, nach denen der Handel mit den verschiedenen Weltregionen stattfindet,
13 haben großen Einfluss sowohl auf dessen Umfang wie auch auf die wirtschaftliche,
14 soziale und ökologische Situation der betroffenen Weltregionen. Hieraus folgt eine
15 grundlegende Kritik an ausschließlich bilateralen Abkommen. Denn schon jetzt schotten
16 sich die USA und die EU etwa im Bereich der Landwirtschaft jedoch gegenüber den
17 Entwicklungsländern weitgehend ab.

18
19 Die EU verhandelt seit Februar 2012 auch mit weiteren 22 Staaten über TISA („Trade in
20 Services Agreement“). TISA ist ein Ansatz, angesichts der festgefahrenen Doha-Runde
21 für den Bereich der Dienstleistungen außerhalb der WTO mehr Freihandel
22 durchzusetzen. Dem liegt das Kalkül zugrunde, dass die anderen Staaten dann der
23 Liberalisierung der Dienstleistungen folgen müssen. Ziel ist es, die Liberalisierung in
24 allen Bereichen voranzutreiben und zu verhindern, dass einmal liberalisierte
25 Dienstleistungen wieder öffentlich erbracht werden können. Von großem Interesse für
26 die internationale Dienstleistungswirtschaft ist die staatliche Daseinsvorsorge, etwa
27 Wasser- und Gesundheitsversorgung und Bildung. Sicherheits- und Hygienevorschriften,
28 Umwelt- und Verbraucherschutz sollen gelockert werden. Wichtige Regulierungen des
29 Finanzmarktsektors sollen unterbleiben, bzw. wieder rückgängig gemacht werden. TISA
30 steht in einem Zusammenhang mit anderen multilateralen Freihandelsabkommen und
31 dem TTIP.

32 Das CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) zwischen der EU und
33 Kanada nimmt viele Regelungen, die so oder ähnlich auch im TTIP diskutiert werden,
34 etwa zum Investitionsschutz, vorweg. Eine transparente Diskussion in der Öffentlichkeit
35 ist ebenfalls unterblieben. CETA ist bereits ausverhandelt und liegt in einer endgültigen
36 Fassung vor.

37
38 Nach allem, was bisher bekannt ist, drohen TTIP, TISA und CETA zu einer Gefahr für
39 den Gesundheits-, Verbraucher-, Umwelt- und Sozialschutz der Bürgerinnen und Bürger
40 sowie die demokratischen Beteiligungsrechte und der nationalen Organisations- und
41 Finanzierungshoheit der Erbringung wichtiger öffentlicher Dienstleistungen zu werden.

42 Die Abkommen könnten nationale und europäische Normen im Umwelt-, Verbraucher-,
43 Sozial- und Arbeitsrecht unterlaufen sowie die Kulturförderung beeinträchtigen. Das
44 europäische und deutsche Vorsorgeprinzip, das präventiv staatliches Handeln zum
45 Schutz der Bürgerinnen und Bürger möglich macht, wenn Ungewissheit über schädliche
46 Folgen eines Produkts besteht, dürfte keinen Bestand haben und durch eine strenge

1 wissenschaftliche Nachweispflicht als Voraussetzung von Regulierungen ersetzt werden.
2 Es droht eine antidemokratische Beweislastumkehr.

3

4 **2.) Folgen der Abkommen für Bund, Land und Kommunen**

5

6 Das mit den Abkommen beabsichtigte Liberalisierungs- und Deregulierungsprogramm
7 würde auch den kommunalen Spielraum zur Erstellung von Daseinsvorsorgeleistungen
8 in kommunalen Unternehmen deutlich einschränken und erschweren. Damit wäre die
9 kommunale Selbstverwaltung in einem zentralen kommunalen Betätigungsfeld betroffen.
10 Die Kulturförderung in Deutschland, Theater, Opern, Orchester, Museen etc. und die
11 Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks könnten als
12 wettbewerbsschädigende Beihilfen interpretiert werden. Zwar findet sich im
13 Verhandlungsmandat der EU zum TTIP eine Formulierung zum Schutz der kulturellen
14 und sprachlichen Vielfalt in der EU insbesondere im audiovisuellen Bereich. Fraglich ist,
15 ob dies wirklich vor tiefer gehenden Eingriffen schützt.

16 Gegen die Abkommen bestehen prinzipielle demokratische Bedenken: So ist das TTIP
17 dem Vernehmen nach als „living agreement“ angelegt und beinhaltet eine Einschränkung
18 der nationalen Souveränität, da kein Vertragspartner mehr in den Bereichen des
19 Abkommens allein Regulierungsmaßnahmen ergreifen kann, sondern nur mit den
20 Vertragsparteien gemeinsam und einvernehmlich. Vorgesehen ist ein transatlantischer
21 „Regulierungsrat“, dessen Aufgabe die Koordinierung der Gesetzgebung der USA und
22 der EU sein soll. Nationale Alleingänge sind nicht mehr möglich. Das beinhaltet die
23 Gefahr von Regulierungen auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner. Zudem ist die
24 wechselseitige Anerkennung der unterschiedlichen Regulierungen vorgesehen, was die
25 weiter gehenden Normen unter Anpassungsdruck stellt. Das TTIP ist dem Vernehmen
26 nach als unkündbares und unbefristetes Abkommen ausgestaltet. Dadurch würde nach
27 der einmal erfolgten Zustimmung des Europäischen Parlaments zu dem Abkommen die
28 weitere Ausgestaltung jeglicher demokratischer Kontrolle entzogen.

29 Die EU-Kommission hat durch ihre Entscheidung, die Europäische Bürgerinitiative "Stop
30 TTIP" aus rechtlichen Bedenken nicht zuzulassen, das Demokratiedefizit und die
31 Befürchtungen von vielen Bürgerinnen und Bürgern sowie der 250
32 Nichtregierungsorganisationen und Parteien aus ganz Europa, die die Bürgerinitiative
33 eingereicht hatten, verstärkt. Auch wenn es bei dieser Ablehnung bleibt, kommt es nun
34 darauf an, mit möglichst vielen Unterschriften, die Skepsis und Ablehnung der
35 Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem TTIP zu dokumentieren.

36 Die vorgesehene Sondergerichtsbarkeit zu „Beilegung von Streitigkeiten“ außerhalb der
37 staatlichen Gerichtsbarkeit verstärkt die demokratischen Bedenken. Sie höhlt den
38 Rechtsstaat aus und schafft ein exklusives Konzernhandelsrecht, das es den
39 Unternehmen einseitig erlaubt, Staaten für demokratisch gefällte Entscheidungen zu
40 Strafzahlungen zu verklagen. Die Bundesrepublik sieht sich derzeit schon einem
41 ähnlichen Verfahren ausgesetzt, der Klage von Vattenfall auf 3,7 Milliarden Euro
42 Schadensersatz wegen der Energiewende.

43 Der Verhandlungsstand für TTIP und TISA ist für die Parlamente und die Öffentlichkeit
44 geheim.

45 Auch wenn in letzter Zeit immer mehr durchsickert, können die Entwürfe und die
46 Änderungen, die von den Lobbyverbänden durchgesetzt werden, nicht nachvollzogen

1 und beurteilt werden. Das CETA liegt nun ausverhandelt vor. Der Verhandlungsprozess
2 war aber ebenfalls intransparent.

3 Durch die Handelsabkommen und insbesondere durch das TTIP würden sich die
4 weltweiten Handelsströme zuungunsten der Entwicklungsländer verschieben. Ein
5 Handelskartell der industriellen Zentren in den USA und der EU trägt jedoch nicht zur
6 Entwicklung durch Handel bei, noch stärkt es globale Umwelt- und Sozialstandards.

7

8

9 **3.) Freier Handel auf Basis gegenseitigen Respekts**

10

11 Die ASJ wünscht sich einen freien Handel der europäischen Staaten mit Kanada und
12 den USA, der auf gegenseitigem Respekt und dem Respekt vor der Demokratie
13 gegründet ist.

14 Dies heißt zunächst, dass den Angehörigen des jeweils anderen Vertragsstaats
15 - jedenfalls in den Wirtschaftsbereichen, die Gegenstand des Abkommens sein sollen -
16 die gleichen Chancen eingeräumt werden wie Inländern. Gegenseitiger Respekt
17 bedeutet aber auch, dass kein Vertragsstaat Forderungen aufstellt, die allein an seinen
18 Interessen orientiert sind und nicht berücksichtigen, welche Beschränkungen und
19 Regularien ein Vertragsstaat für seine eigenen Staatsangehörigen gesetzt hat. Ein
20 Freihandelsabkommen darf nicht zu einer Inländerdiskriminierung führen, indem
21 ausländische Firmen besser behandelt werden als inländische. Dies würde nicht nur
22 dem allgemeinen Gleichheitssatz sondern auch dem Geist eines solchen Abkommens
23 widersprechen, Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit abzuschaffen.
24 Deshalb sollen mit einem Freihandelsabkommen Zölle abgeschafft und
25 Vergabeverfahren auch den Angehörigen der Vertragsstaaten eröffnet werden. Zum
26 Schutz von Investitionen und zur Verfolgung anderer Rechte dürfen jedoch keine
27 anderen Regelungen vorgesehen werden, als diese für Inländer gelten.

28 Vor Sondergerichten oder Schiedsgerichten durchsetzbare Rechte privater Akteure aus
29 den Verträgen lehnen wir bei internationalen Handelsverträgen daher ab. Über den
30 Vertragstext hinaus dürfen keine Organe installiert werden, die losgelöst von der
31 Zustimmung der Staaten vom Vertrag abgeleitetes („sekundäres“) Recht schaffen. Denn
32 ansonsten besteht die Gefahr, dass sich der tatsächliche Inhalt eines Vertrages zu stark
33 von dem Willen der Staaten (und ihrer Gesellschaften) entfernt, die den Vertrag
34 abgeschlossen haben. So entscheidet dann faktisch ein Schiedsrichter oder ein anderes,
35 nicht demokratisch legitimiertes Organ darüber, wie einzelne Vertragsbestimmungen zu
36 verstehen sind. Zur Klarstellung sei betont: Investoren sind damit keineswegs rechtlos.
37 Geschützt sind sie in Deutschland – wie alle anderen Privatpersonen auch – unter
38 anderem durch die Regeln des Wirtschaftsverwaltungsrechts und die Grundrechte des
39 Grundgesetzes.

40

41

42 **4.) Respekt vor der Demokratie bedingt Prinzipien für künftige Handelsverträge -** 43 **demokratisch gestaltbar, flexibel und fair:**

44

1 Unter demokratischen Staaten ist der Respekt vor der Demokratie eine
2 Grundvoraussetzung für die Verhandlung eines solchen Abkommens. Dies bedingt, dass
3 die Vereinbarungen in einem Freihandelsabkommen schon vor den Verhandlungen
4 öffentlich diskutiert und im ‚Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten
5 eine Zustimmung erfährt, damit die Mandatsträger nicht am Willen der Parlamente vorbei
6 verhandeln und einen Text vorlegen, mit dem wegen einzelner positiver Elemente eine
7 ganze Reihe von ‚Nachteilen und Verschlechterungen ‚akzeptiert werden sollen. Da
8 Initiativen zu Handelsabkommen in das soziale und demokratische Gefüge von
9 Gesellschaften eingreifen, ist eine breite Beteiligung der Organisationen der
10 Zivilgesellschaft und der Öffentlichkeit erforderlich.

11
12 Wegen der Vielzahl von Freihandelsinitiativen ist es erforderlich, sich losgelöst von
13 einzelnen Verträgen generell über Punkte zu verständigen, die nicht nur als „rote Linien“
14 deklariert werden, sondern von vorne herein nicht Teil der Verhandlungsmasse und des
15 Verhandlungsmandats sein dürfen. Die momentane Situation des CETA-Abkommens
16 veranschaulicht das Scheitern einer Strategie, rote Linien erst nachträglich zu definieren.
17 Das Abkommen liegt ausverhandelt vor und es ist nach Aussage des
18 Bundeswirtschaftsministers „schwierig“, nachträglich die Einführung von
19 Schiedsgerichten zu verhindern.

20
21 Den im Folgenden aufgeführten Punkten ist gemeinsam, dass sie sich gegen eine
22 Entmachtung von Parlamenten zu Gunsten von nicht demokratisch legitimierten
23 internationalen Organisationen wenden. Sie wenden sich gegen „Postdemokratie“: Das
24 meint, dass Parlamente zwar aus regulären Wahlen hervorgehen, aber nichts mehr zu
25 entscheiden haben.

26
27 Dazu gehört insbesondere, dass keine Rechtsangleichungen vereinbart werden, die
28 sogleich mit weiteren Regelungen des Abkommens im Sinne eines einheitlichen
29 Vertrages dauerhaft und faktisch unkündbar verknüpft werden. Denn eine solche
30 Verknüpfung würde zur Politikunfähigkeit hinsichtlich eines einzelnen Regelungspunktes
31 führen, weil man wegen einer geänderten politischen Auffassung in einem Punkt nicht
32 das gesamte Vertragswerk in Frage stellen will. Damit werden letzten Endes ganze
33 Politikbereiche im Wege der auf dem Abkommen beruhenden, verbindlichen
34 Rechtsangleichung über Jahrzehnte oder Jahrhunderte einem politischen Diskurs
35 entzogen, wenn der andere Vertragspartner an einer Vertragsanpassung nicht mitwirken
36 will. Die politische Gestaltungsmacht des Volkes, das mit Wahlen den Parlamenten den
37 Auftrag zu einer politischen Entscheidungsfindung nach dem Grundsatz der
38 Mehrheitsregel aufgibt, wird damit faktisch auf die Bereiche eingeschränkt, die nicht von
39 dem Abkommen erfasst sind. Dies stellt ein Verlust für die Demokratie dar. Soweit
40 Freihandelsabkommen Rechtsangleichungen vorsehen, müssen diese deshalb von
41 beiden Seiten kurzfristig im Einzelnen kündbar sein, um dem demokratisch legitimierten
42 Gesetzgeber insoweit wieder den vom Volk übertragenen Gestaltungsspielraum nutzen
43 zu können. Der Vertragspartner mag sich dagegen mit Teilkündigungen seinerseits
44 wehren können und beide Vertragsseiten hierfür ein Verfahren wählen, mit dem zuvor
45 ausgelotet wird, welche Teilkündigung von der einen Seite eine Teilkündigung von der
46 anderen Seite zur Folge hätte.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45

Standards und Regeln bleiben erhalten und werden politisch festgelegt: Akzeptabel sind Handelsverträge, die einen grundsätzlich diskriminierungsfreien Zugang ausländischer Waren und Dienstleistungen auf unsere Märkte gewährleisten (Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Waren und Dienstleistungen), wobei die Regulierungen des jeweiligen Marktes gelten. Darüber hinaus darf aber in Handelsverträgen kein allgemeines Beschränkungsverbot enthalten sein, in dem z.B. sozial- und arbeitsrechtliche Normen, Verbraucherrecht oder Umweltstandards Gefahr laufen, als Handelshemmnisse (nicht- tarifäre Hemmnisse) oder Verletzung von Investorenrechten qualifiziert zu werden. Diesbezüglich fehlt es an einer eindeutigen Festlegung im Beschluss des SPD-Parteikonvents. Soziale (z.B. ILO-Kernarbeitsnormen) und ökologische Mindeststandards im Handel zwischen der EU und Dritten sind zu begrüßen, wenn die in der EU bereits geltenden Standards nicht unterlaufen werden. Ein Verbot von „Maßnahmen gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung“ im Sinne des EU-Rechts hat mithin zu unterbleiben.

Dagegen ist legitim, technische Normen mit Hilfe von Handelsabkommen zu vereinheitlichen. Unterschiedliche technische Normen stellen für viele Branchen, etwa den Fahrzeugbau und den Maschinenbau, eine erhebliche Kostenbelastung dar. Für viele kleine Unternehmen, etwa im Maschinenbau, sind diese Kosten eine große Hürde auf außereuropäischen Märkten. In der Chemischen Industrie darf aber nicht hinter die europäische Chemikaliengesetzgebung, die REACH-Verordnung von 2006, zurückgegangen werden.

Vielfalt bewahren

Bei audiovisuellen Medien und Kultur muss die europäische Vielfalt gewahrt bleiben. Diese Bereiche dürfen daher nicht den Kräften eines freien globalen Marktes überlassen werden. Sie dürfen nicht Gegenstand von Handelsverträgen werden. Kultur und audiovisuelle Medien sind keine Waren wie jede andere. Sie haben eine besondere gesellschaftliche Funktion. Wettbewerb und das freie Spiel der Marktkräfte führen nicht zu dem für eine Demokratie notwendigen Pluralismus. Die Ausnahme für audiovisuelle Medien aus dem Verhandlungsmandat muss daher auf den gesamten Kulturbereich ausgeweitet werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Schutz und die Förderung der kulturellen Vielfalt in der EU ebenso wie die Sicherstellung von Informations-, Presse-, Meinungs- und Medienfreiheit sowie Medienpluralismus mit den Mitteln der Medienregulierung, wie sie sich in Europa nach dem zweiten Weltkrieg erfolgreich entwickelt haben, auf der Strecke bleiben. Die Besonderheiten der europäischen Kulturlandschaft, wie staatliche Förderung, die Buchpreisbindung oder die Gebührenfinanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanbieter, garantieren Vielfalt und Kreativität. Sie dürfen nicht als zu beseitigende Handelshemmnisse gelten und müssen erhalten bleiben.

1 **Keine weitere Beeinträchtigung der demokratischen Entscheidungshoheit der**
2 **öffentlichen Hand bei der Gestaltung und Finanzierung öffentlicher**
3 **Dienstleistungen!**

4 Es bestehen bereits europäische Regelungen, etwa im Vergabe- und Beihilferecht, die
5 die Organisations- und Finanzierungshoheit auf nationaler, regionaler und kommunaler
6 Ebene bei der Erstellung von der öffentlichen Hand erbrachten Dienstleistungen
7 einschränken. Sie stellen vielfach eine Gefahr für historisch gewachsene und
8 gesellschaftlich gewünschte Strukturen bei der Erbringung von Dienstleistungen der
9 Öffentlichen Hand dar. In der Abwägung zwischen den Belangen des Europäischen
10 Binnenmarktes und der politischen Gestaltungsfreiheit in den Mitgliedstaaten wäre
11 bereits jetzt eine stärkere Gewichtung der nationalen, regionalen und kommunalen
12 politischen Willensbildung erforderlich. Eine weitere Beschränkung öffentlicher
13 Organisations- und Finanzierungshoheit durch internationale Abkommen ist nicht
14 akzeptabel. Es muss eine nationale, regionale und kommunale Angelegenheit bleiben,
15 ob Dienstleistungen von Behörden, öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten
16 Unternehmen erbracht werden. Internationale Regelungen, die explizit oder implizit
17 Vorschriften oder Anreize zu Liberalisierungen und Privatisierungen enthalten, lehnen wir
18 ab.

19
20 **Präziser Inhalt**

21 Der Inhalt beim Zeitpunkt des Abschlusses von Handelsverträgen muss maßgeblich
22 auch für den Regelungsgehalt in der Zukunft bleiben. Ohne erneute politische
23 Entscheidung der Parlamente dürfen Handelsverträge keine neue und abweichende
24 Ausrichtung erhalten. Insofern werden Negativlisten abgelehnt. Die zu liberalisierenden
25 Bereiche müssen ausdrücklich und präzise in Positivlisten niedergelegt werden. Der
26 Liberalisierungsbereich darf auch nicht mit unbestimmten Rechtsbegriffen dargelegt
27 werden. Stillhaltekláuseln, nach denen ein einmal erreichter Stand von Liberalisierung
28 und Privatisierung nicht mehr zurückgefahren werden darf, darf es nicht geben. Sonst
29 wären die Rückkäufe von Versorgungsnetzen in der kommunalen Daseinsvorsorge nicht
30 mehr möglich.

31
32 **Handelsbeziehungen gestaltbar lassen – gegen Zementierung von Privilegien**

33 Handelsverträge müssen eine Kündigungsklausel erhalten, damit Gesellschaften nicht
34 auf „ewig“ an Handelsverträge gebunden sind. Alle EU-Handelsverträge sollten mit einer
35 einjährigen Kündigungsfrist ausgestattet werden. Die globale Gesellschaft entwickelt sich
36 dynamisch weiter, Handelsabkommen müssen sich veränderten Bedingungen anpassen
37 können. Darüber müssen künftige Generationen demokratisch entscheiden können –
38 statt Knebelabkommen unterworfen zu sein, die möglicherweise von ihren Großeltern
39 verhandelt wurden.

1 **Beschluss 3 Rechtsstellung von Mietern**

2 (Angenommen in folgender Fassung)

3 EmpfängerInnen:

4 Sozialdemokratische Mitglieder der Bundesregierung

5 SPD-Bundestagsfraktion

6

7

8 **Rechtsstellung von Mietern bei nicht begründeten Kündigungen wegen** 9 **berechtigten Interesses stärken**

10

11

12 Die Bundesregierung und die SPD-Bundestagsfraktion werden aufgefordert, sich für eine
13 Klarstellung zur Begründungspflicht für Wohnraumkündigungen seitens des Vermieters
14 einzusetzen (§ 573 Abs. 3 Satz 1 BGB), wonach eine mangels Begründung unwirksame
15 Kündigung pflichtwidrig ist und eine Schadensersatzpflicht des Vermieters zur Folge
16 haben kann, insbesondere hinsichtlich angefallener Rechtsberatungskosten.

17

18

19 **Begründung:**

20

21 Der geltende § 573 Absatz 3 Satz 1 BGB formuliert:

22

23 „Die Gründe für ein berechtigtes Interesse des Vermieters sind in dem
24 Kündigungsschreiben anzugeben.“

25

26 Der *BGH* (Urteil vom 15.12.2010 – VIII ZR 9/10 = NJW 2011, 914) sieht in dieser
27 Begründungslast keine echte Rechtspflicht des Vermieters: Begründe ein Vermieter, der
28 sich aus materiellen Gründen auf ein berechtigtes Interesse (etwa Eigenbedarf) stützen
29 kann, die Kündigung nicht, verletze er damit lediglich eine Obliegenheit. Die
30 Obliegenheitsverletzung führe zur Unwirksamkeit der Kündigung, rechtfertige aber
31 keinen Schadensersatzanspruch des Mieters. Die rechtliche Beurteilung, ob die
32 Kündigung dem Begründungserfordernis genüge, liege im Risikobereich des Mieters;
33 insoweit seien Anwaltskosten nicht erstattungsfähig.

34 Geht also der Mieter zum Rechtsanwalt, um die Wirksamkeit der Kündigung prüfen zu
35 lassen, und stellt dieser lediglich eine Verletzung der Begründungslast im Sinne von §
36 573 Absatz 3 Satz 1 BGB fest, darf der Mieter vom Vermieter nach dem *BGH* keine
37 Erstattung der Rechtsanwaltskosten verlangen.

38 Die Wertung des *BGH* überzeugt weder im Ergebnis noch in der Begründung. Wenn
39 nach dem *BGH* der Zweck des Begründungserfordernisses darin besteht, dem Mieter
40 zum frühestmöglichen Zeitpunkt über seine Position Klarheit zu verschaffen und ihn in
41 die Lage zu versetzen, rechtzeitig alles Erforderliche zur Wahrung seiner Interessen zu
42 veranlassen, dann zeigt dies, dass die Begründungslast vor allem dem Interesse des
43 Mieters dient. § 573 Absatz 3 Satz 1 BGB bezweckt also den Schutz des
44 Wohnraummieters. Der Wohnraumvermieter ist demnach verpflichtet, Rücksicht zu
45 nehmen auf das Informationsinteresse des Mieters und auf dessen Interesse, nicht mit

1 unbegründeten Kündigungen belästigt zu werden. Eine verbreitete Ansicht in der
2 Literatur lehnt die BGH-Position ab und spricht sich für eine echte Begründungspflicht
3 des Wohnraumvermieters aus (etwa Häublein, Münchener Kommentar zum BGB, 6.
4 Auflage 2012, § 573 Rn. 104; Samhat, Juristische Schulung (JuS) 2014, 344, 347 f.).
5 Dass die Begründungspflicht des Vermieters gegebenenfalls nicht einklagbar ist, stellt
6 kein Hindernis für die Annahme einer Rechtspflicht dar, denn heutzutage ist die Existenz
7 nicht einklagbarer Rechtspflichten anerkannt.
8
9 Nach alledem erscheint eine gesetzgeberische Klarstellung geboten.

1 **Beschluss Initiativ 1 Verbraucherschutz**

2 (Angenommen in folgender Fassung)

3 EmpfängerInnen:

4 Sozialdemokratische Mitglieder der Bundesregierung

5 Sozialdemokratische Ministerinnen und -minister der Länder

6 SPD-Bundestagsfraktion

7

8 **Schutz von Verbraucherinteressen bei Vorfälligkeitsentschädigung**

9

10 Wir fordern die Abgeordneten des Bundestages und die Mitglieder der Bundes- und
11 Landesregierungen auf, sich für eine prozentuale Begrenzung der
12 Vorfälligkeitsentschädigung (entsprechend den Vorgaben des §502 BGB für allgemeine
13 Verbraucherkredite) im Rahmen der anstehenden Umsetzung der EU-
14 Wohnimmobilienkreditrichtlinie einzusetzen.

15

16 **Begründung:**

17

18 Häuslebauer und Wohnungseigentümer geraten unter schwersten wirtschaftlichen
19 Druck, wenn sie ihre Immobilie vor allem wegen Arbeitsplatzverlust, beruflich bedingtem
20 Umzug, Krankheit, Ehescheidung oder anderen familiären Veränderungen aufgeben
21 müssen. Die finanzierenden Banken und Sparkassen verweigern zum Teil entweder eine
22 vorzeitige Kreditablösung überhaupt oder verlangen überwiegend hohe
23 Aufhebungsentgelte, mit denen sich regelmäßig ein Zusatzgewinn realisieren lässt.

24

25 Bis 1987 konnten Kreditnehmer ohne weitere Kosten ihre Kredite vorzeitig ablösen.
26 Heute, nach der Abschaffung dieser verbraucherfreundlichen Regelung, nutzen die
27 Banken die soziale Notlage vieler Verbraucher aus. Ein Kreditnehmer kann zwar
28 vorzeitig das Darlehen ablösen, vor allem, wenn er die zur Sicherung des Darlehens
29 beliehene Sache veräußert. Im Gegenzug hat er aber der Bank denjenigen Schaden zu
30 ersetzen, der aus der vorzeitigen Kündigung entsteht (Vorfälligkeitsentschädigung). Dies
31 ist keine befriedigende Lösung, weil zum einen die Berechnung der
32 Vorfälligkeitsentschädigung mangels eindeutiger gesetzlicher Vorgaben sowohl von der
33 Berechnungsart her gesehen, als auch in vielen Details, zum Teil heftig umstritten ist.
34 Zum anderen gehen die von deutschen Banken verlangten Vorfälligkeitsbeträge in
35 hohen Prozentzahlen über die Beträge hinaus, die unter Zugrundelegung der hierzu
36 ergangenen Rechtsprechung des BGH, höchstens zulässig wären. Dies alles führt zu
37 unzähligen außergerichtlichen wie gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen
38 Banken und Verbrauchern, die sich oft angesichts ihrer prekären Lage dem Druck
39 beugen müssen und zahlen, vor allem, weil die Banken über die ihr anvertrauten
40 Grundpfandrechte die Kreditnehmer letztlich in der Hand haben.

41

42 Mit der anstehenden Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/17/EU über
43 Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher bietet sich nun die Chance, eine
44 gerechte, transparente und zugleich europarechtskonforme Lösung dieser
45 Dauerproblematik zu erreichen. Wie bei anderen Verbraucherkrediten schon längst

1 gesetzlich bestimmt, müssen die Vorfälligkeitsentschädigungen auch bei
2 Hypothekenkrediten entsprechend § 502 BGB auf einen bestimmten Prozentsatz des
3 noch offen stehenden Darlehens begrenzt werden. Ein Nachteil für den deutschen
4 Kreditmarkt steht damit nicht zu befürchten. So sind auch in Frankreich und Belgien
5 Festzinskredite üblich. Obwohl dort die Entschädigung schon lange staatlich begrenzt ist,
6 liegt der Zinssatz in beiden Ländern durchweg und zum Teil sogar deutlich unter dem
7 Zinssatz in Deutschland.

8
9

10 §502 BGB

11 (1) Der Darlehensgeber kann im Fall der vorzeitigen Rückzahlung eine angemessene
12 Vorfälligkeitsentschädigung für den unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung
13 zusammenhängenden Schaden verlangen, wenn der Darlehensnehmer zum
14 Zeitpunkt der Rückzahlung Zinsen zu einem bei Vertragsabschluss vereinbarten,
15 gebundenen Sollzinssatz schuldet. Die Vorfälligkeitsentschädigung darf folgende
16 Beträge jeweils nicht überschreiten:

- 17 1. Prozent beziehungsweise, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der
18 vereinbarten Rückzahlung ein Jahr nicht übersteigt, 0,5 Prozent des vorzeitig
19 zurückgezählten Betrags,
- 20 2. den Betrag der Sollzinsen, den der Darlehensnehmer in dem Zeitraum zwischen
21 der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätte.

22 (2) Der Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung ist ausgeschlossen, wenn

- 23 1. die Rückzahlung aus den Mitteln einer Versicherung bewirkt wird, die auf Grund
24 einer entsprechenden Verpflichtung im Darlehensvertrag abgeschlossen wurde,
25 um die Rückzahlung zu sichern, oder
- 26 2. im Vertrag die Angaben über die Laufzeit des Vertrags, das Kündigungsrecht des
27 Darlehensnehmers oder die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung
28 unzureichend sind.

29

1 **Beschluss Initiativ 2 Flüchtlingsrecht**

2 (Angenommen in folgender Fassung)

3 EmpfängerInnen:

4 Sozialdemokratische Mitglieder der Bundesregierung

5 Sozialdemokratische Ministerinnen und -minister der Länder

6 SPD-Bundestagsfraktion

7 S&D-Fraktion im Europäischen Parlament

8 AsJ-Bundesvorstand

9

10

11 **Flüchtlingsrecht – gerechte Bewältigung der Herausforderung auf europäischer** 12 **Ebene sicherstellen**

13

14 Die AsJ-Bundeskonferenz ist der Auffassung, dass das Flüchtlingsrecht und die
15 Flüchtlingspolitik der EU für die Bewältigung der aktuellen Situation nicht ausreichen.

16 Aus Sicht der AsJ ist dringend erforderlich,

- 17 - eine Verteilung nach einem ausgewogenen Schlüssel auf die EU-Mitgliedstaaten;
- 18 - dafür zu sorgen, dass einheitliche Asylstandards in Europa tatsächlich umgesetzt
19 werden;
- 20 - insgesamt die Strategie des „Burden-sharing“ und die sog. Dublin-Verordnungen
21 zu überdenken etwa in Richtung einer europaweiten Liberalisierung der
22 Zuwanderungspolitik

23 Die Abgeordneten im Europaparlament und im Bundestag sowie die
24 sozialdemokratischen Vertreterinnen und Vertreter in der Bundesregierung und den
25 Landesregierungen sind aufgefordert, sich damit intensiv auseinanderzusetzen und
26 Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

27

28 Der AsJ-Bundesvorstand wird gebeten, die rechtspolitische Diskussion zu begleiten und
29 sich hierzu des Sachverstands in den einzelnen Gliederungen zu bedienen. Zu diesem
30 Zweck richtet der neu gewählte Bundesvorstand eine Arbeitsgruppe ein.

31

32 **Begründung:**

33

34 Nach Schätzungen der UNO waren Ende 2013 rund 50 Millionen Menschen weltweit auf
35 der Flucht. Die Tendenz ist steigend. Krieg, Verfolgung, Unterdrückung zwingen
36 Menschen dazu, ihre Heimat zu verlassen und auf teilweise lebensgefährlichen und
37 absurden Wegen zu flüchten. Im globalen Maßstab entspricht die Zahl der Flüchtlinge,
38 die in der EU Zuflucht suchen, nur einem Bruchteil der in anderen Staaten
39 Aufgenommenen: Beispielsweise die Menschen, die im Nahen Osten auf der Flucht
40 sind, verteilen sich vor allem auf die dortigen Anrainerstaaten. So gewährt der Libanon
41 derzeit mehr als einer Million Menschen aus Syrien Zuflucht und hat selbst nur viermal
42 so viele Einwohner. Ähnliche Szenarien finden sich in den Krisenregionen auf dem
43 afrikanischen Kontinent. Gerade deshalb sind die EU, ihre Mitgliedstaaten sowie die
44 Regionen und kommunalen Einheiten angesichts der aktuellen weltpolitischen Krisen
45 und Konflikte aufgefordert, solidarisch zu handeln und ihr Bestes dazu beizutragen, um

1 Anrainerstaaten wie den Libanon zu entlasten, indem sie Flüchtlinge möglichst
2 unbürokratisch selbst aufnehmen und ihnen so wieder eine Perspektive geben.

3
4 Als Sozialdemokraten sind wir in Deutschland und Europa bereit, diese Verantwortung
5 zu übernehmen und reden nicht nur über Solidarität, sondern leben sie und gehen damit
6 als ein gutes Beispiel voran. Uns ist dabei bewusst, dass die Herausforderungen gerecht
7 verteilt werden müssen und dass wir nachhaltige Lösungen benötigen.

8 9 **1.) Fairer Verteilungsschlüssel**

10
11 Die Verteilungsmechanismen für die Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern in
12 der EU müssen neu strukturiert werden. Im derzeit geltenden und praktizierten System
13 regelt die sog. Dublin-Verordnung sehr formalistisch, welches Land in Europa für einen
14 Flüchtling zuständig ist: Das EU-Land, das der Flüchtling nachweislich zuerst betreten
15 hat.

16
17 Eine Folge des Dublin-Systems ist, dass bislang nur einige wenige Staaten die
18 hauptsächliche Verantwortung für die Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen
19 tragen. Tatsächlich nehmen fünf Länder – Schweden, Deutschland, Italien,
20 Großbritannien und Frankreich – drei Viertel aller Asylbewerber auf – bei 28
21 Mitgliedstaaten in der EU!

22
23 Wir fordern ein humanes Quotensystem, das Faktoren wie die Wirtschaftsstärke eines
24 Staates berücksichtigt aber auch die Bedürfnisse der Flüchtlinge wie beispielsweise das
25 der Familienzusammenführung besser integriert. Zudem sollte dieses Quotensystem
26 hinreichend flexibel sein, um in Krisenzeiten, solidarische Lösungen zwischen den EU-
27 Staaten zuzulassen. Beim Flüchtlingsschutz in Europa muss der Mensch und der
28 Respekt vor dessen Fluchtschicksal im Mittelpunkt stehen und nicht der kleinkarierte
29 Streit um formalistische Zuständigkeitsregeln.

30
31 In Deutschland gibt es mit dem Königsteiner Schlüssel seit vielen Jahren ein solches
32 Quotensystem, dass u.a. auf die Verteilung von Flüchtlingen auf die verschiedenen
33 Bundesländer angewendet wird, unabhängig davon, wo ein Flüchtling in Deutschland
34 erstmalig seinen Asylantrag stellt. Kriterien für die Verteilung nach dem Königsteiner
35 Schlüssel in Deutschland sind die Einwohnerzahl und das Steueraufkommen des
36 jeweiligen Bundeslandes. Übertragen auf die Staaten der EU könnte neben der
37 Einwohnerzahl die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des jeweiligen Mitgliedsstaates
38 maßgeblich werden. Die Frage einer finanziellen Beteiligung der EU und Formen der
39 Amtshilfe um beispielsweise die südlichen Staaten wie Italien, Malta und Spanien zu
40 entlasten, sind in diese Diskussion zwingend mit einzubeziehen.

41
42 Der deutsche Innenminister ist zuletzt mit in diese Richtung gehenden Vorschlägen am
43 Widerstand verschiedener EU-Staaten gescheitert. Gleichwohl sollte diese Forderung
44 weiterhin mit Nachdruck verfolgt werden. Dabei ist – anders als dies offenbar zuletzt
45 Gegenstand der Debatte war – das derzeitige formalistische Dublin-System
46 grundsätzlich in Frage zu stellen.

2.) Einheitliche Asylstandards

Die Einführung eines fairen Verteilungsschlüssels setzt die einheitliche Handhabung von Asylstandards voraus, zu denen sich alle EU-Mitgliedstaaten durch das einschlägige internationale Abkommen, die Genfer Flüchtlingskonvention, verpflichtet haben.

Theoretisch sollte die Anerkennungsquote von Flüchtlingen in den einzelnen EU-Staaten mehr oder weniger identisch sein. Tatsächlich aber gewährte etwa Schweden 2013 mehr als der Hälfte aller Antragsteller Asyl, Deutschland etwa einem Viertel, Griechenland gerade einmal 3,8 Prozent.

Zudem muss davon ausgegangen werden, dass solange das oben geschilderte Dublin-System gilt, seitens der Länder, die Flüchtlinge aufgrund der Fluchtrouten zuerst betreten, kein Interesse an einheitlichen Asylstandards besteht. So ist zu bezweifeln, ob im gegenwärtigen Dublin-System eine einheitliche Registrierung der Flüchtlinge im wohlverstandenen Interesse dieser Länder liegt. Wenn aber das maßgebliche Kriterium nicht mehr das erste Betreten eines Landes ist, sondern die Verteilung nach flexiblen Quoten erfolgt, erscheint eine einheitliche Registrierung unter Wahrung der privaten und öffentlichen Interessen eher durchsetzbar.

3.) Alternative Wege der Migration, Rettungsoperation und internationale Präsenz

Als flankierende Maßnahmen fordern wir:

Ein weltoffenes Deutschland und die EU sind inzwischen in zahlreichen Lebensbereichen auf Migration angewiesen. Insbesondere der prognostizierte Fachkräftemangel macht dies deutlich. Daher fordern wir, Menschen außerhalb der EU klar zu signalisieren, dass die EU offen für legale Migration ist. Die EU ist insbesondere auf den Zuzug von Fachkräften angewiesen. Deswegen müssen für diese Menschen attraktive, flexible und nachhaltige Angebote bereitgehalten werden, die sie davon überzeugen, in einem der europäischen Mitgliedstaaten dauerhaft leben zu wollen. Hierzu sollte an eine Initiative des Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im vergangenen Jahr angeknüpft werden.

Die Rettungsoperation "Mare Nostrum" der italienischen Marine im Mittelmeer, die Flüchtlingen in Sicherheit bringt, muss mit EU-Mitteln fortgesetzt und ausgebaut werden. Dies ist ein Gebot der Solidarität hinsichtlich der Verteilung der finanziellen Lasten innerhalb der EU sowie der Rettung von Menschen, die von skrupellosen Schleuserbanden in die Situation von waghalsigen Überfahrten gebracht werden.

Deutschland ist gemessen an seinen finanziellen Beiträgen im internationalen Vergleich in vielen Organisationen unterrepräsentiert. Wir fordern, die Bemühungen einer stärkeren deutschen Präsenz in diesen Organisationen und Foren etwa im UNHCR weiter voranzutreiben.

1 **Beschluss Initiativ 4 SGB II- Novellierung**

2 (Angenommen in folgender Fassung)

3 EmpfängerInnen:

4 Ministerin für Arbeit und Soziales

5 Sozialdemokratische Sozialministerinnen und -minister der Länder

6 SPD-Bundestagsfraktion

7

8 Die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen (AsJ) fordert im Rahmen der
9 anstehenden Novellierung des SGB II folgende Punkte zu berücksichtigen:

10

11 1. Zur Verbesserung der Integration enthält das Bund-Länder Eckpunktepapier

12 2. zum gesetzlichen Änderungsbedarf bei den Förderinstrumenten im SGB II und
13 SGB III weiterentwicklungsfähige und- bedürftige Ansätze insbesondere im
14 Hinblick auf den angedachten Wegfall der zeitlichen Begrenzung bei
15 Arbeitsgelegenheiten und den verstärkten Fokus auf abschlussorientierte
16 Weiterbildungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang sind auch die jüngst
17 vorgestellten Pläne für neue Förder- und Integrationskonzepte im Problemfeld der
18 Langzeitarbeitslosigkeit als Schritt in die richtige Richtung zu begrüßen.

19

20 3. Die ASJ begrüßt auch die Überlegungen zu einer Novellierung des
21 Sanktionenrechts auf der Grundlage des Berichtes der der Bund Länder
22 Arbeitsgruppe AG Rechtsvereinfachung. Darüber hinaus sollte folgende
23 Regelung vorgesehen werden: Sobald das sanktionsbewehrte Verhalten
24 aufgegeben wird, sollte die Sanktion in der Regel mit Wirkung für die Zukunft
25 aufgehoben werden. Die Begrenzung der Minderungszeit sollte dabei ggfs. auch
26 einen Zeitraum von sechs Wochen unterschreiten.

27

28 4. Die Bestimmungen zur Leistungsbemessung sind anhand der Vorgaben der
29 Entscheidung des BVerfG vom 23.07.2014 zu überprüfen.

30

31 5. Die geplante Neuregelung der vorläufigen Leistungsgewährung ist zur
32 Vermeidung der gegenwärtig häufig zu hohen Zahl von Änderungsbescheiden,
33 die von den Betroffenen nicht mehr nachvollzogen können, erforderlich. Bei der
34 vorläufigen Leistungsbewilligung ist der aktuelle Bedarf zu decken, bei einer
35 endgültigen Festsetzung ist von Bagatellrückforderungen abzusehen.

36

37 6. Im Gerichtsverfahren müssen die Beteiligten stärker auf ein prozessförderndes
38 Verhalten verpflichtet werden, um sicherzustellen, dass die Verfahren in einem
39 angemessenen Zeitraum abgeschlossen werden können.

40

41 7. Das SGB II sollte seine Funktion als abschließendes existenzsicherndes
42 Leistungsgesetz für alle erwerbsfähigen Personen bis zum Erreichen der
43 gesetzlichen Regelaltersgrenze erfüllen. Zur Vermeidung von langfristigen
44 Belastungen durch Abschläge beim Rentenbezug sollte die Verpflichtung zur
45 vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente gestrichen werden.

1
2 8. Der Bundesvorstand wird aufgefordert, die Arbeitsgruppe SGB Reform zu
3 beauftragen, die anstehende Novelle kritisch zu begleiten, damit der
4 Bundesvorstand auf der Grundlage dieser fachlichen Stellungnahme den
5 Akteuren (z.B. BMAS, Länderministerien, Bundestagsfraktion) weitergehende
6 und Vorschläge sowohl im Detail als auch grundsätzlicher Natur unterbreiten
7 kann.

8
9 9. Dabei sollte auch geprüft werden ob künftig ein einheitlicher sozialmedizinischer
10 Dienst für Rentenversicherungsträger, Krankenversicherungsträger, Jobcenter
11 und Agenturen sowohl die Fragen der Erwerbsfähigkeit als auch des
12 notwendigen Rehabedarfes möglich ist. Dadurch könnten zudem sowohl Kosten
13 als auch Belastungen der Betroffenen durch Mehrfachbegutachtungen verringert
14 werden.

15
16 Über die anstehende Novelle hinaus wird weitergehender Diskussions -und
17 Reformbedarf gesehen. Dies betrifft z.B. die Rolle der Kinder im SGB II System, die
18 Verbesserung der Integration (z.B. durch eine verbesserten Qualifizierungsförderung,
19 Schaffung eines öffentlichen Beschäftigungssektor für dauerhaft nicht Vermittelbare,
20 Neuregung der Förderung der Selbstständigkeit u.a. Maßnahmen) und eine
21 Harmonisierung von sozial - und familienrechtlichen Regelungen.

22
23 Im Verwaltungsvollzug muss nach Ansicht der ASJ durch eine umfassende Betreuung
24 sichergestellt werden, dass im Einzelfall besondere Hilfebedarfe erkannt werden und
25 entsprechend interveniert werden kann. Zur Gewährleistung einer qualitativ
26 hochwertigen Betreuung sind ein ausreichender Personalschlüssel und zudem eine
27 entsprechend gute Qualifikation des Personals sowie eine Kontinuität des
28 Betreuungsverhältnisses unabdingbar.

29
30 **Begründung:**

31 Hierzu wird zunächst auf das Positionspapier des AsJ-Bundesvorstandes zum SGB II
32 verwiesen. Zudem erfolgt eine mündliche Erläuterung.

33 Zielsetzung des Antrags ist es, die bisher von ASJ in Rahmen einer Arbeitsgruppe
34 entwickelten Positionen in das laufende Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Für
35 den vorliegenden Initiativantrag konnte die Antragsfrist nicht eingehalten werden, da sich
36 seit dem Beschluss des Bundesvorstandes und insbesondere aber auch noch nach dem
37 Antragsschluss für die Bundeskonferenz Diskussionen ergaben und Informationen
38 zugänglich wurden, die eine Fortentwicklung der Position der AsJ notwendig erscheinen
39 ließen. Insbesondere wurde der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe der Arbeits- und
40 Sozialministerkonferenz und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den
41 Regelsätzen erst nach dem Antragsschluss zugänglich bzw. bekannt. Auch das neue
42 Konzept zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit wurde erst durch die Unterrichtung
43 vom 05.11.2011 bekannt. Obwohl es Elemente enthält, die sich mit Positionen des ASJ
44 Grundsatzpapiers decken, bedarf es einer näheren Konkretisierung und einer weiteren
45 inhaltlichen- auch kritischen - Diskussion. In diesem Zusammenhang sollte auch nicht
46 übersehen werden, dass z.B. der Punkt soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt dem Umfang

- 1 nach mit anvisierten 10.000 Teilnehmern nur ca. 1 % der Langzeitarbeitslosen zu Gute
- 2 kommen kann, da er allein vom Umfang her nur den Charakter Modellprojektes hat.

1 **Beschluss Initiativ 5 Streikrecht**

2 (Angenommen in folgender Fassung)

3 EmpfängerInnen:

4 Sozialdemokratische Mitglieder der Bundesregierung

5 SPD-Bundestagsfraktion

6

7

8 **Finger weg vom Streikrecht !**

9

10 Der Eingriff in die Koalitionsfreiheit - insbesondere in das Streikrecht – ist ein massiver
11 Einschnitt in die gewerkschaftliche Arbeit. Dieser darf nicht durch eine
12 sozialdemokratische Arbeitsministerin durchgeführt werden.

13 Wir fordern daher die SPD-Minister im Bundeskabinett als auch die SPD-
14 Bundestagsfraktion auf, den aktuellen Gesetzentwurf für ein Tarifeinheitsgesetz
15 zurückzuziehen, um die kollektiven Arbeitnehmerrechte nicht zu schwächen!

16

17 **Begründung:**

18 Der Koalitionsvertrag zwischen SPD und CDU/CSU sieht vor, dass zur Regelung der
19 Tarifbedingungen wieder zur Tarifeinheit (also nur ein Tarifvertrag in einem Betrieb)
20 zurück gekehrt werden soll und entsprechende gesetzliche Grundlagen geschaffen
21 werden sollen. Ursprünglich ist dies eine Forderung des Arbeitgeberlagers, dass von den
22 großen Gewerkschaften, vor allem dem DGB aber auch Ver.di unterstützt wurde.

23 Ausgangspunkt der Debatte um die Tarifeinheit, die in der arbeitsrechtlichen Community
24 schon seit langem geführt worden ist, die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts 2010,
25 das die bisherige Rechtsprechung zur Tarifeinheit aufgegeben hat. Die Reaktion – vor
26 allem durch die gemeinsame Erklärung des BDA und des DGB hat insofern erschreckt,
27 weil hier ein Schulterschluss geübt wurde, mit unterschiedlichen Interessenslagen.
28 Insofern war es 2011 auch vom DGB konsequent, diese Verbindung wieder zu
29 verlassen.

30

31 Es gibt sicherlich gute Gründe, eine Tarifeinheit zu fördern, vor allem um übermäßig
32 viele Streiks zu verhindern. Aber der überwiegende Teil dieser guten Gründe stammen
33 aus dem Arbeitgeberlager mit entsprechender Zielrichtung. Dabei werden vor allem vom
34 Arbeitgeberlager die funktionssichernde bzw. ordnungssichernde Aufgabe der
35 Tarifeinheit angebracht. Diese Sicherungsfunktion geht aber mit einem erheblichen

36 **Eingriff in die individuelle und kollektive Koalitionsfreiheit** einher, der
37 gewerkschaftliche Betätigung in ihrer Grundform einschränkt. Es wird deutlich, dass die
38 Interessen des Arbeitgeberlagers an einer Tarifeinheit nicht im Einklang mit unserer
39 gewerkschaftlichen Tradition der Beteiligung und Mitbestimmung stehen. Viele der
40 angeführten Argumente führen dazu, Arbeitgeberinteressen scharf durchzusetzen und
41 dabei gewerkschaftliche Tätigkeit einzuschränken. Letztlich besteht die Gefahr, dass
42 durch eine solche gesetzliche Regelung die Beschäftigungsbedingungen von
43 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eingeschränkt wird. Die Tarifeinheit ist ein
44 scharfes Schwert, welches in die Hände von Arbeitgebern dazu genutzt werden kann,
45 gewerkschaftliche Tätigkeit als pluralistische Interessenvertretung und demokratische

1 Willensbildung einzuschränken, zur Sicherung der Eigentümerinteressen, der
2 Shareholder und des Aktienkurses. Wir sehen es aktuell bei tariflichen
3 Auseinandersetzungen, dass regelmäßig vom Arbeitgeberlager versucht wird, die
4 Durchsetzung von Tarifforderungen durch Streik per einstweiliger Verfügung zu
5 verhindern - ein Durchsetzungsmittel, welches bei einer Tarifeinheit sehr wirkungsvoll
6 gegen Arbeitnehmerinteressen eingesetzt werden könnte.

7
8 In verfassungsrechtlicher Hinsicht verstößt eine Tarifeinheit gegen das
9 Koalitionsgrundrecht aus Art. 9 Abs. 3 GG.

10 Ein solcher Ansatz verhindert, dass Minderheitsgewerkschaften jemals relevant werden
11 können, weil sie jeder effektiven Interessenwahrnehmung beraubt sind. Das Monopol der
12 jeweiligen Mehrheitsgewerkschaft wird damit zementiert, wobei in vielen Betrieben keine
13 deutlichen Mehrheiten für die eine oder andere Gewerkschaft zu sehen ist. Die bisher im
14 arbeitsrechtlichen Schrifttum vorgeschlagenen Regelungen sind daher keine zulässige
15 Ausgestaltung des Koalitionsgrundrechts, sondern ein auch vor dem Hintergrund der
16 Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht zu rechtfertigender Eingriff. Die
17 bislang vorgeschlagenen Regelungen würden es sogar zulassen, etablierte DGB-
18 Gewerkschaften, die in dem Betrieb den Status einer Minderheitengewerkschaften
19 haben, zur Disposition des jeweiligen Arbeitgebers zu stellen, so dass sich der
20 Arbeitgeber – verfassungsrechtlich unzulässig – die ihm genehme Gewerkschaft
21 aussuchen könnte. Bei mehreren im Betrieb vertretenen Gewerkschaften darf nicht eine
22 „Zwangstarifgemeinschaft“ verlangt werden. Auch das wäre eine Verletzung des Art. 9
23 Abs. 3 GG.

24
25 Wenn behauptet wird, durch Tarif- und Gewerkschaftspluralität werde ein Chaos durch
26 sich häufende Arbeitskämpfe entstehen, so überzeugt dies nicht. Die tatsächliche
27 Entwicklung belegt dies eindeutig nicht – weder in Großbritannien noch hier.

28
29 Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Arbeitgeberlager zum Teil bewusst diese
30 Arbeitskämpfe durch die Strukturierung der Betriebe heraufbeschwört. So war es bislang
31 beispielsweise im Luftverkehr. Es ist vielfach nicht im Interesse des Arbeitgeberlagers
32 steht, mit der gesamten Belegschaft zu verhandeln. Es werden bewusst Gruppen
33 ausgegrenzt, um mit anderen, privilegierteren Gruppen, Einigungen zu erzielen - auch
34 um das entsprechende Personal zu halten. Darüber hinaus ist das Gebilde Flughafen
35 durch unterschiedlichste Arbeitgebergruppen vertreten, angefangen beim
36 Reinigungspersonal, Bodenpersonal, Sicherheitspersonal bis hin zu den Flugbegleitern
37 und den Piloten. Der aktuelle Streik von ver.di am Frankfurter Flughafen am 21.02.2014
38 hat deutlich gemacht, dass auch nur eine der Personalgruppen ein Gesamtgebilde lahm
39 legen kann, auch durch eine Mehrheitsgewerkschaft, die hier Partikularinteressen
40 verfolgt. Genau das ist aber eines der wenigen Durchsetzungsmittel, mit denen
41 Gewerkschaften ihre Tarifforderungen durchsetzen können. Beraubt man diese derer,
42 bleibt ein tarifliches Missverhältnis mit einer eindeutigen Benachteiligung des
43 Arbeitnehmerlagers übrig. Es ist aber nicht im Arbeitgeberinteresse, mit allen
44 gemeinsam zu verhandeln. Vielmehr sollen die Gewerkschaften mit einer Tarifeinheit „an
45 die Kette gelegt werden“. Das darf nicht durch eine sozialdemokratische
46 Arbeitsministerin geschehen, ebenso wenig, dass die Arbeitnehmerseite gezwungen

1 wird, z.B. Tarifgemeinschaften zu bilden, der Arbeitgeberseite jedoch ermöglicht wird,
2 durch Struktur des Unternehmensgebilde Verhandlungssituationen zu schaffen, die sie
3 selbst bevorteilen. Im Umkehrschluss müssten auch die Arbeitgeber in Gemeinschaften
4 gezwungen werden, um eine Waffengleichheit zu erreichen. Ebenso wenig können
5 Zwangsschlichtungen helfen, die letztlich massiv in die Koalitionsfreiheit und damit
6 verbundene Tarifverhandlungsfreiheit eingreift.

7
8 Zu berücksichtigen ist zudem, dass schon bisher vielfach in einem Betrieb nicht
9 durchgehend nur ein Tarifvertrag Anwendung fand. So war es oft gerade das Ziel
10 arbeitgeberseitig betriebener Ausgliederungen, bestimmte Teile eines Betriebes, etwa
11 die Reinigung, Küche oder wie oben erwähnt die Sicherheit auszugliedern, um in den
12 Anwendungsbereich günstigerer Tarifverträge zu gelangen. Auch die konzerninterne
13 Arbeitnehmerüberlassung erfolgte mit dem Ziel, abweichende Tarifregelungen für diesen
14 Teil der Beschäftigten in Kraft zu setzen. Durch diese Aktivitäten ist von dem angeblich
15 geltenden Prinzip der Tarifeinheit in der Praxis ohnehin nicht viel übrig geblieben. Hinzu
16 kommt, um im Beispielsbereich Luftverkehr zu bleiben, dass die Sicherheit sowohl am
17 Boden als auch der Fluglotsen aus der hoheitlichen Aufgabe in die privatrechtliche
18 überführt wurde. Ein Ergebnis dieser Privatisierung ist eben auch der Arbeitskampf.
19